

Wortlaut der Vereinbarung über die Freizügigkeit

Autor(en): **Dubois, A. / Derron, L. / Wüthrich, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **60 (1968)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wortlaut der Vereinbarung über die Freizügigkeit

I.

¹ Im Bestreben, die betriebliche und verbandliche Personalvorsorge in freiheitlicher Weise weiter zu entwickeln und den Versicherungsschutz der Arbeitnehmer bei Stellenwechsel in angemessener Weise zu erhalten, schließen die unterzeichneten Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die vorliegende Vereinbarung ab.

² Die unterzeichneten Verbände treten bei ihren Mitgliedern dafür ein, daß die nachstehenden Bestimmungen eingehalten werden. Sie empfehlen ihren Verbänden und deren Sektionen, dies auch gegenüber ihren Mitgliedern zu tun.

II.

¹ Die Personalvorsorgeeinrichtungen sollen so geordnet werden, daß bei der Auflösung eines Dienstverhältnisses nebst allfällig gemäß Artikel 343^{bis} OR mitzugebenden Arbeitnehmerbeiträgen eine Freizügigkeitsleistung aus Arbeitgeberbeiträgen ausgerichtet wird.

² Die Freizügigkeitsleistung wird spätestens nach fünfjähriger Zugehörigkeit zur Personalvorsorgeeinrichtung gewährt. Sie steigt in der Folge mit jedem Jahr um einen bestimmten Satz bis zu einem Maximum nach spätestens 30 Versicherungsjahren.

³ Die Festsetzung und Abstufung der Freizügigkeitsleistungen erfolgt nach Richtlinien, die auf Branchenebene festgelegt werden.

⁴ Die Zweckerhaltung aller bei einem Stellenwechsel mitzugebenden Mittel, also sowohl der Arbeitnehmerbeiträge wie der Freizügigkeitsleistungen, ist sicherzustellen. Dies kann geschehen zum Beispiel durch Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder durch Abschluß einer Versicherung in Form einer Freizügigkeitspolice, die nicht verpfändbar ist, weder abgetreten noch belehnt werden und nur in Ausnahmefällen zurückgekauft werden kann.

⁵ Verbleibt der Arbeitnehmer nach einem Stellenwechsel in der Personalvorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers, so sind für die weiterzuführende externe Versicherung die einbezahlten Arbeitnehmerbeiträge vermehrt um mindestens die nach Ziffern 1–3 festgelegte Freizügigkeitsleistung als Deckungskapital anzurechnen unter Ausschluß jeder Barauszahlung von Vorsorgemitteln.

III.

¹ Die unterzeichneten Verbände bestellen eine paritätische Kommission, die sich aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie aus zwei Vertretern der Versicherungseinrichtungen zusammensetzt.

² Die Kommission hat die Aufgabe, den Gedanken der Freizügigkeit zu verbreiten, ihre Durchführung zu erleichtern und im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung grundsätzliche Fragen zu behandeln.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Veröffentlichung von Verhandlungsergebnissen der Kommission ist Einstimmigkeit erforderlich.

⁴ Sollten sich der Kommission Aufgaben stellen, die eine engere Zusammenarbeit wünschbar erscheinen lassen, oder sich andere Instrumente der technischen Durchführung der Freizügigkeit als notwendig erweisen, so erklären sich die unterzeichneten Verbände bereit, darüber miteinander zu verhandeln.

Zürich und Bern, den 30. Juni 1967

Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen:

Der Präsident:
Dr. h. c. A. Dubois

Der Direktor:
Dr. L. Derron

Schweizerischer Gewerkschaftsbund:

Der Vizepräsident:
E. Wüthrich

Der Sekretär:
G. Bernasconi

Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände:

Die Geschäftsleitung:
R. Maier-Neff

A. Bösiger

Mitunterzeichnet haben:

Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins:

Der Direktor:
Dr. P. Aebi

Der Sekretär:
Prof. Dr. H. Herold

Landesverband freier Schweizer Arbeiter:

Der Zentralsekretär:
Dr. G. Egli

Der Sekretär:
J. Weber

Schweizerischer Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter:

Der Zentralpräsident:
E. Bangerter

Der Zentralsekretär:
M. Graf